

DEUBNER & KIRCHBERG Mozartstrasse 13 76133 Karlsruhe



Zentralstelle der Forstverwaltung
Le Quartier-Hornbach 9
67433 Neustadt

Vorab per Fax: 06321/6799-150

03. Februar 2016 Unser Zeichen: 133/11 H63 wa

Sekretariat: Petra Walser
Durchwahl: 0721 98548-55
E-Mail: wals@deubnerkirchberg.de

Anzeige einer Ordnungswidrigkeit: Kahlschlag und Stockrodung auf ca. 5 - 6 ha Fläche im ehemaligen Militärlager Berg im Bienwald

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., vertreten durch Frau Landesgeschäftsführerin Sabine Yacoub, Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz, hat uns mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin erstatten wir die folgende

A n z e i g e

und bitten Sie, ein entsprechendes Bußgeldverfahren einzuleiten. Im Einzelnen:

HEINRICH DEUBNER*

PROF. DR. CHRISTIAN KIRCHBERG
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. DIRK HERRMANN
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

HELMUT EBERSBACH
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DR. WERNER FINGER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

MARCO RÖDER
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

*Partner bis 30.06.2012

Mozartstr. 13
76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 98548-0
Telefax: 0721 98548-54

rae@deubnerkirchberg.de
www.deubnerkirchberg.de

Amtsgericht Mannheim
Registernummer: PR 700234

Sparkasse Karlsruhe-Ettlingen
BLZ: 660 50101
Konto: 9769 043
IBAN: DE86 6605 0101 0009 7690 43
BIC/SWIFT: KARSDE66XXX

BW Bank Stuttgart
BLZ: 600 501 01
Konto: 7495 5025 87
IBAN: DE81 6005 0101 7495 5025 87
BIC/SWIFT: SOLADEST600

1. Offensichtlich auf Veranlassung des Landesbetriebs Mobilität (LBM) kam es im Januar 2016 zu einem Kahlschlag mit anschließender Stockrodung auf ca. 5 – 6 ha Fläche im ehemaligen Militärlager Berg im Forstrevier Bienwald. Die Angelegenheit ist in Ihrem Hause bekannt, da ausweislich der Rheinpfalz vom 25.01.2016 die Einstellung der Fäll- und Rodungsarbeiten durch die Zentralstelle veranlasst wurde.

Hintergrund der Inanspruchnahme der Waldfläche ist das noch nicht abgeschlossene Planfeststellungsverfahren für den Bau einer zweiten Rheinbrücke zwischen Wörth und Karlsruhe. Nach der ersten Planoffenlage wurde das naturschutzrechtliche Ausgleichskonzept wesentlich überarbeitet, so dass im Rahmen der ergänzenden Planoffenlage vier (neue) Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Militärlagers Berg aufgenommen wurden:

- Altholzentwicklung in bestehenden Waldflächen zur Förderung von Altholzbewohnern einschließlich Baumhöhlen bewohnende Arten,
- Entwicklung von Gehölzflächen unterschiedlicher Ausprägung,
- Anbringung und Warten von Nistkästen und Fledermauskästen,
- Entwicklung von Lichtwald und Übergangsbereich zu alt- und totholzreichem Hochwald (vgl. dazu den **beigefügten** Auszug).

Die neu aufgenommenen Ausgleichsmaßnahmen wurden in einem (zweiten) Erörterungstermin am 09.12.2015 in Wörth erörtert. Dabei wurde seitens der Vertreter der Forstverwaltung gegenüber dem Verhandlungsleiter und gegenüber dem LBM mehrfach nachdrücklich darauf hingewiesen, dass das Maßnahmenkonzept im Lager Berg noch abzustimmen sei. Ein detailliertes Maßnahmenkonzept würde nicht vorliegen. Seitens der Vertreter der Forstverwaltung wurde gegenüber dem LBM zudem klargestellt, dass vor der Umsetzung der geplanten Maßnahmen ein Antrag auf Nutzungsänderung gestellt und durch die zuständige Forstbehörde genehmigt werden müsse. Auch wurde in dem Erörterungstermin festgehalten, dass auch für eine Verwirklichung von Lichtwald, welcher einen Bestockungsgrad (Überschirmungsgrad) von 0,4 unterschreite, eine Genehmigung durch die Forstbehörde erforderlich sei. Entsprechende Anträge seien einzureichen.

Zum Beleg dieser Ausführungen berufen wir uns auf das Zeugnis der im Erörterungstermin als Vertreterin der Forstverwaltung anwesenden

Leiterin des Forstamts Bienwald, Frau Astrid **Berens**
sowie des Vertreters der BI Bienwald, Herrn Klaus **Bohlander**.

Wir gehen davon aus, dass Ihnen die Adressen der Zeugen bekannt sind, andernfalls würden wir Ihnen diese noch nachreichen.

2. Gemäß § 37 Abs. 4 LWaldG ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG in den Fällen des § 37 Abs. 1 LWaldG die obere Forstbehörde. Deshalb wenden wir uns an Sie.

Nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG handelt ordnungswidrig, wer als Waldbesitzer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LWaldG einen Kahlschlag vornimmt oder vornehmen lässt. Ebenso handelt ordnungswidrig, wer als Waldbesitzer entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 LWaldG eine Zuwachsmindernde Lichtstellung vornimmt oder vornehmen lässt.

Diesseits wird davon ausgegangen, dass der LBM zumindest Besitzer der betroffenen (ehemaligen) Waldfläche ist. Waldbesitzende sind gem. § 3 Abs. 5 LWaldG Waldeigentümer sowie Nutzungsberechtigte, sofern sie unmittelbaren Besitz am Wald haben. Dies dürfte auf den LBM zutreffen. Sollte der Wald im Besitz einer anderen (juristischen) Person stehen, richtet sich die Anzeige gegen diese.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LWaldG sind Kahlschläge über 0,5 ha verboten. Da eine Ausnahme von dem Verbot nicht erteilt wurde, ist der Verbotstatbestand verwirklicht. Dies gilt auch für die nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 LWaldG verbotene Absenkung des Bestockungsgrades auf unter 0,4.

Es ist auch davon auszugehen, dass der Verstoß gegen das Landeswaldgesetz jedenfalls fahrlässig, wenn nicht sogar vorsätzlich erfolgt ist. So ist es Allgemeinwissen, dass in Deutschland eine mehrere Hektar große Waldfläche nicht ohne Weiteres gerodet werden darf. Wenn der Leiter des LBM, Herr Kurt Ertel, vom SWR dahingehend zitiert wird, dass es viele Gesetze gebe, und sich nicht jeder da in allen Punkten auskenne und er davon ausgegangen sei, die Rodung würde mit dem Landeswaldgesetz in Einklang stehen, kann dies ersichtlich nur als (untaugliche) Schutzbehauptung angesehen werden. Wenn der Leiter einer

Straßenbaubehörde die gesetzlichen Vorschriften nicht kennt, muss er sich deren Kenntnis verschaffen. Dies ist die Pflicht eines jeden im staatlichen Dienst stehenden Beamten oder Angestellten (und begründet ansonsten grundsätzlich sogar Amtshaftungsansprüche). Besonders augenfällig ist, dass in dem Erörterungstermin am 09.12.2015 gerade auf das noch nicht abgestimmte Konzept hingewiesen wurde. Es ist nicht ersichtlich, dass eine weitere Abstimmung gesucht wurde. Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, dass vorliegend „Fakten geschaffen“ werden sollten - was aber rechtlich schlichtweg nicht zulässig ist.

Gerade nachdem die Forstverwaltung in dem Erörterungstermin am 09.12.2015 (mehrfach) darauf hingewiesen hatte, dass die von der Straßenverwaltung geplante Ausgleichsmaßnahme einer weiteren Abstimmung mit der Forstverwaltung sowie einer Genehmigung bedürfe, hätten sich die zuständigen Mitarbeiter des LBM veranlasst sehen müssen, sich vor einer Inanspruchnahme der Fläche (in welcher Form auch immer) mit den rechtlichen Grundlagen zu befassen und zumindest vor Beginn der Maßnahme eine Abstimmung mit der Forstverwaltung zu suchen. Dass dies nicht erfolgt ist, spricht für einen zumindest fahrlässiges, möglicherweise aber auch vorsätzliches Verhalten der entsprechenden Amtsträger. Der Bußgeldtatbestand des § 37 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG ist somit in zweifacher Hinsicht erfüllt. Gemäß § 37 Abs. 3 LWaldG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Der Vollständigkeit halber gestatten wir uns festzuhalten, dass auch Geldbußen gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts zulässig sind (vgl. **Gürtler**, in: **Göhler**, OWiG, Komm., 16. Aufl. 2012, § 30 Rn. 2).

3. Auch wenn im Ordnungswidrigkeitenrecht grundsätzlich das Opportunitätsprinzip gem. § 47 OWiG gilt, ist vorliegend ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen. Dies ergibt sich aus dem Folgenden:
 - Von Frau Forstministerin Ulrike Höfken wurde am 01.02.2016 festgehalten, dass Kahlschläge über 0,5 ha in Rheinland-Pfalz nach dem Landeswaldgesetz grundsätzlich verboten seien und in jedem Fall verfolgt würden. Diese Aussage ist nicht nur als politische Meinungsäußerung, sondern als entsprechende Anweisung an die Forstverwaltung anzusehen.
 - Auch der Grundsatz der Gleichbehandlung gebietet die Einleitung und Durchführung

des Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der vorliegende Fall anders zu beurteilen sein sollte, als wenn der Kahlschlag durch eine Privatperson erfolgt wäre.

- Ein öffentliches Interesse an der Einleitung des Verfahrens besteht auch deshalb, weil in dem Erörterungstermin am 09.12.2015 seitens der Forstverwaltung im Einzelnen dargelegt wurde, welche Anforderungen für die Inanspruchnahme der Fläche noch zu erfüllen waren. Wenn sich der Vorhabenträger über diese Hinweise grob fahrlässig, wenn nicht vorsätzlich hinwegsetzt, ist die Ordnungswidrigkeit dieses Verhaltens zu überprüfen.

Namens und im Auftrag unseres Mandanten bitten wir Sie daher, kurzfristig das Verfahren einzuleiten und uns über dessen Fortgang zu informieren.

Mit freundlichen Empfehlungen

(Dr. Herrmann)
Rechtsanwalt

Anlage: Auszug aus dem Planfeststellungsantrag